Präambel

Die Sparte Segeln im aktiv.sport der Firma Otto (GmbH & Co KG) dient der Ausübung des Segelsports unter besonderer Zielsetzung der Heranführung von Anfängerinnen und Anfängern an diese Sportart. Neben der Betriebsvereinbarung aktiv.sport besteht ihr Zweck in der Förderung kameradschaftlich sportlicher Strukturen im nationalen und internationalen Wettbewerb unter den besonderen Bedingungen eines modernen Großunternehmens. So soll neben den sportlichen Aktivitäten auch den bereichsübergreifenden und firmenübergreifenden Kontakten der Mitglieder ein entsprechender Stellenwert eingeräumt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Die Spartenordnung gilt zusätzlich zu der Betriebsvereinbarung aktiv.sport der Firma Otto (GmbH und Co KG) für alle Mitglieder der Sparte Segeln und regelt die sparteninternen Besonderheiten.

§ 2 Name

Die Sparte führt den Namen "OVSailing". Sie wurde im April 1989 gegründet.

§ 3 Mitgliedschaft

Vollmitglied in der OVSailing kann jeder Otto Konzern-Mitarbeiter werden. Direkte Angehörige (Ehegatte/Lebensgefährte/Kinder) können mit eingeschränkten Rechten als "Mitsegler" der OVSailing beitreten.

Nicht OTTO Konzern-Mitarbeiter (Gäste) können nur nach mehrheitlicher Zustimmung der Spartenleitung OVSailing und der Leitung des aktiv.sport Mitglieder werden. Sie erhalten den Status Vollmitglied.

Der Beitritt ist jederzeit möglich, Einschränkungen gibt es bei Bestehen einer Warteliste. Der Austritt muss der Spartenleitung schriftlich angezeigt werden. Ein erneuter Eintritt ist frühestens nach Ablauf eines Jahres ab Wirksamkeit der Kündigung möglich.

Die Anzahl der Mitglieder wird in Abhängigkeit von der vorhandenen Bootskapazität von der Spartenleitung festgelegt.

Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn Sie sich um die OVSailing in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Spartenleitung und wird der Leitung aktiv.sport angezeigt. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines Vollmitgliedes, zahlen jedoch keinen Beitrag.

Die persönlichen Daten der Mitglieder werden in einer eigenen Datenbank gespeichert. Die Nutzung erfolgt ausschließlich zweckgebunden und vertraulich.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Vollmitglieder haben das Recht, die Boote der OVSailing unter Beachtung der entsprechenden Regelungen und nach Erwerb der entsprechenden Berechtigung zu buchen und zu segeln.

Mitsegler dürfen grundsätzlich nur zusammen mit einem Vollmitglied segeln, wobei mindestens einer im Besitz der entsprechenden Segelberechtigung sein muss.

Mitsegler sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedem Mitglied hat es eine Selbstverständlichkeit zu sein, die Boote als Gemeinschaftseigentum pfleglich zu behandeln und nach den Bräuchen der Seemannschaft sowie gemäß der Segelordnung zu handhaben.

Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, bei Bedarf Arbeitsstunden für die OVSailing abzuleisten. Diese Stunden werden per Email und auf der Internetseite www.ovsailing.de von der Spartenleitung angekündigt.

Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, die Interessen der OVSailing zu wahren, die Spartenordnung der OVSailing einzuhalten, sich im Einklang mit den gültigen Regelungen der mit der OVSailing verbundenen Vereine und Organisationen zu bewegen und nach den Grundsätzen guter Seemannschaft, Kameradschaft und sportlicher Fairness zu handeln .

§ 6 Bootsschäden

Jegliche Schäden bzw. Verluste von Ausrüstungsteilen sind unverzüglich der Spartenleitung in schriftlicher Form anzuzeigen.

Alle Boote sind versichert. Schäden werden im Normalfall von der Versicherung übernommen. Sollte der Schaden von der Versicherung nicht übernommen werden, haftet der Bootsführer. Ansprüche gegenüber dem Bootsversicherer werden durch die Spartenleitung geltend gemacht. Eine Geltendmachung gegen die OVSailing wird ausgeschlossen.

Bergungskosten bei Kenterung sind von den Betroffenen zu tragen .

§ 7 Bootsreservierung

Es gelten die Bestimmungen der Buchungsordnung in der jeweils neuesten Fassung.

§ 8 Beiträge

Es gelten die Bestimmungen aus Absatz IV der Betriebsvereinbarung aktiv.sport.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr vor Beginn der neuen Segelsaison. Die Einladung mit der festgelegten Tagesordnung erfolgt schriftlich, mindestens vierzehn Tage vorher, durch die Spartenleitung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entlastung der Spartenleitung
- Wahl der Spartenleitung. Die Spartenleitung besteht aus 5 Mitgliedern, einem Sprecher (Spartenleiter) und vier Vertretern. Die Wahl des Spartenleiters und jedes Vertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen jeweils nacheinander. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren; sie bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- Abstimmung über die grundsätzlichen Zielsetzungen der OVSailing unter besonderer Berücksichtigung der Unternehmenszielvorgaben
- Verabschiedung des Finanzplans für das Folgejahr Jedes anwesende Vollmitglied hat eine Stimme.

Stimmenvertretung eines Mitgliedes durch andere Personen ist nicht zulässig.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangen, muss in geheimer Wahl abgestimmt werden.

Die Wahlen der Spartenleitung finden in geheimer Wahl statt, wenn mindestens ein Mitglied dieses beantragt.

Abstimmungen werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Änderungen in der Spartenordnung können nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und der Leitung aktiv.sport zu übermitteln.

§ 10 Spartenleitung

Die Aufgaben der Spartenleitung werden nach Ressort, wie zum Beispiel Finanzen, Equipment, Ausbildung, Segelbetrieb, Mitgliederbetreuung, Vereine und Verbände, Hafen, Segelhalle, Veranstaltungen und Internet unterteilt. Jedes Mitglied übernimmt ein oder mehrere dieser Ressorts und ist dafür verantwortlich.

Situationsbedingt kann die Spartenleitung zur Unterstützung aufgabenbezogene Obleute berufen.

Die Spartenleitung ist berechtigt, wenn ein Mitglied der Spartenleitung vorzeitig ausscheidet, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied der Spartenleitung zu berufen. Dieses ist dann durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit zu bestätigen.

Zusammenkünfte der Spartenleitung finden in der Regel einmal im Monat auf Einladung des Sprechers statt.

Stand: November 2009